

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021)

A. Problem und Ziel

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat in einigen Regionen unseres Landes Schäden ungeahnten Ausmaßes und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Viele Bürgerinnen und Bürger, Betriebe und andere Einrichtungen stehen nun buchstäblich vor dem Nichts und sind dringend auf solidarische Hilfe angewiesen. Neben den bisher vom Bund und den Ländern zur Verfügung gestellten oder noch zur Verfügung zu stellenden Soforthilfen müssen Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte, Unternehmen und andere Einrichtungen sowie zur Wiederherstellung der vom Starkregen und Hochwasser zerstörten Infrastruktur getroffen werden. In den kommenden Jahren sind erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig, um diese Schäden zu beseitigen und die zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen. Die Beseitigung der durch den Starkregen und das Hochwasser entstandenen Schäden und der infrastrukturelle Wiederaufbau in den betroffenen Regionen sind eine nationale Aufgabe von großer finanzieller Tragweite. Um ihre Bewältigung sicherzustellen, ist eine gesamtstaatliche solidarische Verteilung der damit verbundenen finanziellen Lasten erforderlich.

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat auch Auswirkungen auf die Umsetzung der Förderprogramme nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, denen durch eine Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes Rechnung zu tragen ist.

Die Soforthilfen dienen dazu, die wirtschaftliche Existenz von Bürgerinnen und Bürgern, von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft sowie von Angehörigen freier Berufe und Selbstständigen zu sichern und Liquiditätsengpässe durch die Folgen des Starkregens und des Hochwassers zu überbrücken. Wenn Soforthilfen allerdings auf Pfändungsschutzkonten (im Folgenden: P-Konten) eingehen, deren Guthaben gepfändet ist, und dadurch der Grundfreibetrag überschritten wird, werden die Soforthilfen von den Kreditinstituten nicht ohne Weiteres an die betroffenen Schuldner oder Schuldnerinnen ausgezahlt. Der Schuldner oder die Schuldnerin muss in diesem Fall über einen Antrag beim Vollstreckungsgericht Pfändungsschutz und damit die Auszahlbarkeit

der Soforthilfen erwirken. Diese Anträge sind Schuldner und Schuldnerinnen angesichts der außergewöhnlichen Situation, insbesondere wegen des teilweisen Zusammenbruchs der Infrastruktur, nicht möglich beziehungsweise nicht zuzumuten.

Durch die Starkregen- und Hochwasserereignisse im Juli 2021 entstanden bei einer Vielzahl von Betrieben Schäden und dadurch bedingte Betriebsunterbrechungen. Bei hiervon betroffenen Unternehmen kann sich daher die Frage nach einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und damit nach dem Bestehen einer Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags stellen. Eine temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll den geschädigten Unternehmen und ihren organischen Vertreterinnen und Vertretern Zeit geben, um die notwendigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen, wenn die Insolvenz durch mögliche öffentliche Hilfen, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Zins- und Tilgungsmoratorien oder auf andere Weise abgewendet werden kann.

Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen gemäß § 6 Absatz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen. Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium um das sogenannte Cell Broadcast (CB) im Einklang mit der europäischen Systematik von „EU-Alert“.

Ziel der Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz sowie im Bundesfernstraßengesetz ist der zügige Wiederaufbau der Verkehrsinfrastruktur.

Vor dem Hintergrund des sich weltweit sehr dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehens und der zunehmend ansteckenderen Virusvarianten bergen Reisen an sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten prognostiziert im Zuge einer Ausbreitung der Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 stark steigende Neuinfektionszahlen in Europa. Aktuell stellt das Robert Koch-Institut bereits eine zunehmende Rolle reiseassoziierteter Fälle am derzeitigen Infektionsgeschehen fest. Hinzu kommt, dass Mobilität zu einem erhöhten Risiko dadurch führt, dass vermehrte und neue Kontakte eingegangen werden. Dieser Gefährdungslage muss Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Zur Finanzierung der Hilfen für Privathaushalte, Unternehmen und andere Einrichtungen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den geschädigten Regionen wird mit Artikel 1 ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds wird durch den Bund mit Mitteln in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro ausgestattet. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der vom Bund zur Verfügung gestellten Fondsmittel über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäß Artikel 2. Zu diesem Zweck wird in den Jahren von 2021 bis 2050 der Anteil des Bundes um 233 333 333 Euro erhöht und der Anteil der Länder um den gleichen Betrag reduziert. Innerhalb der Länderebene verteilen sich die Lasten nach den Verhältnissen der Einwohnerzahlen.

Mit der Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in den Artikeln 3 und 4 werden insbesondere die Förderzeiträume der beiden darin geregelt

ten Förderprogramme um jeweils zwei Jahre verlängert. Den durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe entstehenden Verzögerungen wird dadurch ebenso Rechnung getragen wie den Verzögerungen, die durch die Corona-Pandemie verursacht sind.

Darüber hinaus wird durch Artikel 5 und 6 für Inhaber und Inhaberinnen von P-Konten eine unbürokratische Möglichkeit geschaffen, die Auszahlung von Soforthilfen, die auf P-Konten überwiesen werden, dadurch zu erreichen, dass sie dem Kreditinstitut entweder eine Bescheinigung (etwa einer Schuldnerberatungsstelle), den Bewilligungsbescheid über die Soforthilfe oder einen Kontoauszug mit aussagekräftigem Verwendungszweck der Gutschrift vorlegen. Dies wird im Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) geregelt. Zum 1. Dezember 2021 wird die Regelung zusätzlich an die Neuregelungen zum Kontopfändungsschutz durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz angepasst.

Die Insolvenzantragspflicht wird durch Artikel 7 temporär ausgesetzt, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beruht auf den Auswirkungen der Starkregenfälle oder Hochwasser im Juli 2021 und aufgrund ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen müssen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Artikel 8 stellt eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) dar. Der neu eingefügte § 164a TKG betrifft die Aussendung von öffentlichen Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden Notfällen und Katastrophen durch Telekommunikationsdienste. Die Vorschrift setzt Artikel 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 um, der entsprechende Anforderungen für das öffentliche Warnsystem formuliert und bis zum 21. Juni 2022 in nationales Recht zu überführen ist. § 164a TKG schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einführung des CB-Systems bei den Mobilfunknetzbetreibern. Mit § 164a TKG werden die Mobilfunknetzbetreiber verpflichtet, technische Einrichtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für die jederzeitige unverzügliche Aussendung von Warnungen zu treffen und Warnungen auch jederzeit und unverzüglich auszusenden. Mit einer Warnung über CB können alle Mobilfunkteilnehmenden, die in einer Mobilfunkzelle eingebucht sind, erreicht werden.

Ferner soll durch eine Änderung des Bauplanungsrechts im Baugesetzbuch die befristete Errichtung mobiler Unterkünfte für betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie mobiler Infrastrukturvorhaben (z. B. Rathaus, Schule, Kindertagesstätte) in betroffenen Gemeinden erleichtert werden.

Mit den getroffenen Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz und im Bundesfernstraßengesetz können bauliche Umgestaltungen und wesentliche Änderungen am Grund- und Aufriss ohne Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt werden, wenn dies aus Gründen der Resilienz gegen künftige Naturereignisse geboten ist.

Um dem durch Reisen erhöhten Infektionsrisiko zu begegnen, ist es gerechtfertigt, Einreisende generell zu verpflichten, im Rahmen der Einreise über einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis zu verfügen. Daher wird mit Artikel 12 eine konkretisierende Änderung des § 36 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

Mit Artikel 8 wird durch die Einführung von CB ein Zugewinn an Abdeckung und Kapazität der öffentlichen Warnsysteme zur Erreichbarkeit der Endnutzer und damit ein deutlicher Zugewinn an Warneffektivität erreicht, der sich mit einem vergleichbaren Aufwand derzeit in keinem anderen System erzielen lässt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entsteht im Jahr 2021 durch Artikel 1 ein Haushaltsaufwand von 16 Milliarden Euro. In den kommenden Haushaltsjahren leistet der Bund Zuführungen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes in Höhe von insgesamt bis zu 14 Milliarden Euro. Durch Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung in den Jahren von 2021 bis 2050 um einen Betrag in Höhe von jährlich 233 333 333 Euro zugunsten des Bundes und zulasten der Länder geändert.

Welche haushalterischen Folgen die in Artikel 7 vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen.

Die durch Artikel 8 entstehenden Haushaltsausgaben sollen in den jeweiligen Einzelplänen finanziert werden. Etwaige infolge der Änderung gemäß Artikel 9 entstehende Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sollen in den jeweils betroffenen Einzelplänen ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die vorgeschlagenen Neuregelungen zum Pfändungsschutz von Soforthilfen auf P-Konten gemäß Artikel 5 entsteht für Kreditinstitute ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Softwareumstellung mit Blick darauf, dass die Soforthilfen als Guthaben auf dem P-Konto in den der Gutschrift folgenden drei Kalendermonaten nicht von der Pfändung erfasst sind. Andererseits wird für die Inhaber und Inhaberinnen von P-Konten ein vereinfachtes Verfahren zur Erlangung des Schutzes der Soforthilfen geschaffen, das die einzelnen Kreditinstitute von Nachfragen und Anträgen der Schuldner entlastet. Im Ergebnis ist deshalb für die Wirtschaft nicht von einer Änderung des Erfüllungsaufwands auszugehen.

Durch das übrige Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand gemäß den Artikeln 1 und 2 wird mit der Rechtsverordnung quantifiziert.

Durch die Verlängerung der Förderzeiträume nach Artikel 3 ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand lediglich in geringem Maße dadurch, dass die Fristverlängerung gegebenenfalls in den landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen nachvollzogen werden muss. Im Übrigen fällt der mit dem Vollzug des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und der Bewirtschaftung des Sondervermögens verbundene Verwaltungsaufwand lediglich in Teilen zu anderen Zeitpunkten an.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau, die durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verursacht werden, können derzeit nicht abgeschätzt werden. Durch das übrige Gesetz bedingte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Starkregenfälle und das Hochwasser verursachten erhebliche Zerstörungen am Anlagevermögen, insbesondere an Immobilien, Produktionsstätten, landwirtschaftlichen Nutzflächen und an der Infrastruktur. Die Wirtschaftsleistung in den betroffenen Regionen wird durch die Schäden und Produktionsausfälle aufgrund der Starkregenfälle und des Hochwassers vorübergehend belastet. Durch den Wiederaufbau entsteht aber auch eine zusätzliche Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern sowie nach Dienstleistungen vor allem im Baubereich.

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
„Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der
Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und
Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze
(Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“
(Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 – AufbhEG 2021)**

§ 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung; Verordnungsermächtigung

(1) Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den vom Starkregen und Hochwasser im Juli 2021 betroffenen Ländern (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen) zur Beseitigung der hierdurch entstandenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur.

(2) Aus den Mitteln des Fonds werden als Aufbauhilfen geleistet, soweit die Schäden nicht durch Versicherungen oder sonstige Dritte abgedeckt sind,

1. Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie für andere Einrichtungen und
2. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der betroffenen Länder, Gemeinden und des Bundes sowie weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften einschließlich der Gebäude und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(3) Bei der Verteilung der Mittel auf Bund, Länder und Gemeinden sowie bei der Gewährung der Hilfen sind die unterschiedlichen Schadensbelastungen der Betroffenen zu berücksichtigen.

(4) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds und die Einzelheiten der näheren Durchführung. In der Rechtsverordnung sind einheitliche Fördergrundsätze festzulegen.

(5) Die Länder führen in eigener Zuständigkeit nachgelagerte Kontrollen über die Mittelverwendung in angemessenem Umfang durch.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet den Fonds. Es kann sich hierzu einer anderen Behörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Der Fonds ist von dem Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Finanzierung des Fonds ergeben, haftet der Bund.

§ 4

Finanzierung des Fonds

(1) Der Bund stellt dem Fonds Mittel in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro zur Verfügung, die der Bund im Jahr 2021 in Höhe von 16 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2022 nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zuführt. Die Liquidität des Fonds wird durch den Bund sichergestellt.

(2) Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung des Fonds nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Länder an der Zuführung im Jahr 2021 erfolgt in den Jahren 2021 bis 2050 im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach Maßgabe von Artikel 2 des Aufbauhilfegesetzes 2021. Die hälftige finanzielle Beteiligung der Länder an den Zuführungen des Bundes zum Fonds ab dem Jahr 2022 erfolgt durch Anpassung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung.

(4) Die im Jahr 2021 vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 4 geleisteten Aufbauhilfen nach § 2 Absatz 2 werden aus dem Fonds erstattet.

(5) Ergibt sich nach der Schlussabrechnung des Fonds, dass die Länder Beiträge geleistet haben, die ihren Anteil an der Finanzierung übersteigen, erstattet der Bund den Ländern anteilig die zu viel geleisteten Beträge.

§ 5

Rücklage

Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

§ 6

Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er wird für das Wirtschaftsjahr 2021 als Anlage zu der nach § 2 Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung veröffentlicht. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird er zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt und als Anlage zum Bundeshaushaltsplan veröffentlicht.

§ 7

Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen stellt für den Fonds am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Haushaltsrechnung als Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nach der Bundeshaushaltsordnung auf und fügt sie den Übersichten zur Haushaltsrechnung des Bundes bei.

§ 8

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

Artikel 2**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Nach § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zur finanziellen Beteiligung der Länder an der Bekämpfung der durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Juli 2021 verursachten Schäden und dem Wiederaufbau erhöhen sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund um jeweils 233 333 333 Euro in den Jahren von 2021 bis 2050; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder verringern sich entsprechend um jeweils 233 333 333 Euro in den Jahren von 2021 bis 2050.“

Artikel 3**Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes**

Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2024 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ und die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Von den Ländern nach § 6 Absatz 2 zur Auszahlung angeordnete Bundesmittel für Maßnahmen, die aufgrund von durch den Starkregen oder das Hochwasser im Juli 2021 unmittelbar verursachten Schäden nicht innerhalb des Förderzeitraums nach § 5 abgeschlossen werden können, sind dem Bund nicht zurückzuzahlen. Dies ist vom Land gegenüber dem Bund nachzuweisen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ und die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2026 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2026 vollständig abgerechnet werden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ und die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Von den Ländern nach § 14 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 zur Auszahlung angeordnete Bundesmittel für Maßnahmen, die aufgrund von durch den Starkregen oder das Hochwasser im Juli 2021 unmittelbar verursachten Schäden nicht innerhalb des Förderzeitraums nach § 5 abgeschlossen werden können, sind dem Bund nicht zurückzuzahlen. Dies ist vom Land gegenüber dem Bund nachzuweisen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ und die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
„Kommunalinvestitionsförderungsfonds“**

In § 8 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

§ 23 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 23**Schutz von Hochwasser-Soforthilfen vor Pfändungen auf Pfändungsschutzkonten**

(1) Staatliche Soforthilfen, die als Billigkeitsleistungen zur Überbrückung von Notlagen von Bürgern oder zur Milderung von Schäden der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft sowie der Angehörigen freier Berufe und Selbstständigen, in den von den Starkregen- und Hochwasserereignissen im Juli 2021 betroffenen Gebieten gewährt werden, werden den in § 850k Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung genannten Beträgen und Geldleistungen, die nicht von der Pfändung erfasst werden, gleichgestellt.

(2) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner auch dann zur Leistung aus dem Guthaben für die nach Absatz 1 nicht von der Pfändung erfassten Soforthilfen im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet, wenn der Schuldner durch Vorlage des Bewilligungsbescheides oder eines Kontoauszuges nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist.

(3) Das Guthaben auf Grund von Soforthilfen auf einem Pfändungsschutzkonto wird bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Gutschrift folgt, nicht von der Pfändung erfasst.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Pfändungen wegen Rückforderungen von Soforthilfen im Sinne des Absatzes 1.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

§ 23 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „§ 850k Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 902 Satz 1“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Absätze 1 bis 3“ werden durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 7

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021

§ 1

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Beruhet der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Starkregenfälle oder des Hochwassers im Juli 2021, so ist die nach § 15a der Insolvenzordnung und § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt, solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und solange dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ist längstens bis zum 31. Januar 2022 ausgesetzt.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht längstens bis zum 30. April 2022 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, aufgrund andauernder Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen oder aufgrund sonstiger Umstände geboten erscheint.

Artikel 8**Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 164 folgende Angabe eingefügt:

„§ 164a Öffentliche Warnungen“.

2. Nach § 164 wird folgender § 164a eingefügt:

„§ 164a

Öffentliche Warnungen

(1) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben

1. technische Einrichtungen für Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen vorzuhalten, die
 - a) über das zentrale Warnsystem des Bundes von den Gefahrenabwehrbehörden sowie Behörden des Zivil- und Katastrophenschutzes ausgelöst und
 - b) an empfangsbereite Mobilfunkendgeräte, die sich in dem von der auslösenden Behörde bestimmten geographischen Gebiet befinden, ausgesendet werden können und
2. durch organisatorische Vorkehrungen die Möglichkeit der jederzeitigen unverzüglichen Aussendung von Warnungen nach Nummer 1 sicherzustellen.

(2) Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben Warnungen nach Absatz 1 an alle Mobilfunkendgeräte in dem von der auslösenden Behörde bestimmten geographischen Gebiet auszusenden.

(3) Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste

1. wirken im notwendigen Umfang daran mit, dass Warnungen nach Absatz 1 jederzeit und unverzüglich zu den Endnutzern in dem bestimmten geographischen Gebiet ausgesendet werden können und
2. informieren ihre Endnutzer über die Voraussetzungen für den Empfang von Warnungen nach Absatz 1.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen

1. über die grundlegenden technischen Anforderungen für die Aussendung von Warnungen im öffentlichen Mobilfunknetz, einschließlich der zu beachtenden Sicherheitsanforderungen,
2. über die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aussendung von Warnungen, einschließlich Erreichbarkeits- und Reaktionszeiten,
3. zum Umfang der bei der Aussendung von Warnungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich der dabei verarbeiteten Daten,
4. zur Konkretisierung der Verpflichtungen für Anbieter nach Absatz 3 und
5. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur hinsichtlich der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Gebiete.

(5) Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 4 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Regelungsgegenständen legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest; dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Rechtsverordnung nach Absatz 4. Die Bundesnetzagentur erstellt die Technische Richtlinie unter Beteiligung

1. der Verbände
 - a) der durch die Absätze 1 und 2 verpflichteten Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze,
 - b) der durch Absatz 3 verpflichteten Anbieter öffentlich zugänglicher mobiler nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste,
 - c) der Hersteller der in den Mobilfunknetzen eingesetzten technischen Einrichtungen und
 - d) der Hersteller der Mobilfunkendgeräte,
2. des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
3. der vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe benannten Vertreter der in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Behörden und
4. des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik hinsichtlich der technischen Anforderungen in Absatz 4 Nummer 1.

Bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie sind internationale Standards zu berücksichtigen; Abweichungen von den Standards sind zu begründen. Die nach den Absätzen 1 bis 3 Verpflichteten haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen, sofern in der Technischen Richtlinie für bestimmte Verpflichtungen kein anderer Übergangszeitraum festgelegt ist.

(6) Notwendige Aufwendungen, die den Betreibern öffentlicher Mobilfunknetze durch die Umsetzung der Anforderungen aus Absatz 1 entstehen, sind auf Antrag zu ersetzen. Für die Bemessung des Aufwendungsersatzes sind die tatsächlich entstandenen Kosten der Verpflichteten maßgebend. Über die Anträge auf Aufwendungsersatz entscheidet die Bundesnetzagentur. Die durch die Aussendung der Warnungen nach Absatz 2 entstehenden Kosten trägt jeder Betreiber selbst. Die für das Versenden von Informationen anfallenden Kosten nach Absatz 3 trägt jeder Anbieter selbst.“

3. § 228 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Nummer 37 werden die folgenden Nummern 37a bis 37c eingefügt:
 - „37a. entgegen § 164a Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 164a Absatz 4 Nummer 1, 2 oder 3, eine dort genannte Einrichtung nicht oder nicht richtig vorhält,
 - 37b. entgegen § 164a Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 164a Absatz 4 Nummer 1, 2 oder 3, eine dort genannte Aussendung nicht sicherstellt,
 - 37c. einer vollziehbaren Anordnung nach § 164a Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 164a Absatz 4 Nummer 1, 2 oder 3, zuwiderhandelt,“.
- b) In Absatz 7 Nummer 3 wird die Angabe „37, 38“ durch die Angabe „37 bis 38“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 246b folgende Angabe eingefügt:

„§ 246c Sonderregelungen für mobile Unterkünfte und mobile Infrastruktureinrichtungen in von Hochwasserkatastrophen betroffenen Gemeinden“.

2. Nach § 246b wird folgender § 246c eingefügt:

„§ 246c

Sonderregelungen für mobile Unterkünfte und mobile Infrastruktureinrichtungen in von Hochwasserkatastrophen betroffenen Gemeinden

(1) In Gemeinden, die von einer Hochwasserkatastrophe im Gemeindegebiet betroffen sind, kann bei der Zulassung von Vorhaben, die die Errichtung mobiler Unterkünfte zur Unterbringung von Personen oder mobiler Infrastruktureinrichtungen zum Inhalt haben, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichlichem Umfang auf längstens drei Jahre befristet unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass dringend benötigte Unterkünfte oder dringend benötigte Infrastruktureinrichtungen im Gebiet der Gemeinde, in der mobile Unterkünfte oder mobile Infrastruktureinrichtungen entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

(2) Bei Vorhaben nach Absatz 1 im Außenbereich gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 entsprechend.

(3) Die Befristung in Absatz 1 auf den Ablauf des 31. Dezember 2022 bezieht sich auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann. Die in Absatz 1 genannte Frist von drei Jahren bezieht sich auf die Geltungsdauer der Genehmigung.

(4) Die Länder können durch Landesrecht ergänzende Bestimmungen zum Rückbau der in Absatz 1 genannten Vorhaben treffen.

(5) § 36 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Einvernehmen nur dann aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 ergebenden Gründen versagt werden kann, wenn die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets beeinträchtigt wird. Abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.“

Artikel 10

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Dem § 18 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine wesentliche Änderung des Grundrisses oder des Aufrisses einer Brücke im Sinne von Satz 4 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Betriebsanlage vor Naturereignissen zu schützen.“

Artikel 11

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Änderung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Bundesfernstraße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“

Artikel 12

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. dass auf Grund eines bei Reisen allgemein gesteigerten Infektionsrisikos in Bezug auf die Krankheit, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat, alle Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind, ausschließlich zur Feststellung und Verhinderung der Verbreitung der Krankheit, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat, verpflichtet sind, über einen Nachweis oder ein Dokument nach Nummer 1 Buchstabe b oder Buchstabe c zu verfügen und den Nachweis oder das Dokument gegenüber den Beförderern oder den in Nummer 1 genannten Behörden vorzulegen;“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „kein aufgrund der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 erforderliches ärztliches Zeugnis oder erforderliches Testergebnis“ durch die Wörter „keinen auf Grund der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 und 1a erforderlichen Nachweis oder kein auf Grund der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 und 1a erforderliches Dokument“ ersetzt.

b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten in Bezug auf die in der Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1 Nummer 1a genannten Personen mit den Maßgaben entsprechend, dass nur die in Absatz 10 Satz 1 Nummer 1a genannten Nachweise oder Dokumente vorgelegt werden müssen und nur die personenbezogenen Angaben erhoben und übermittelt werden dürfen.“

bb) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „nach den Sätzen 1, 3 und 5“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1, 3, 4 und 6“ ersetzt.

2. In § 73 Absatz 1a Nummer 24 werden die Wörter „Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit“ durch die Wörter „Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 1a, jeweils auch in Verbindung mit“ ersetzt.

Artikel 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 12 werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 6 tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.
- (3) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 10. Juli 2021 in Kraft und am 1. Mai 2022 außer Kraft.

Berlin, den 20. August 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Juli 2021 sind große Schäden für Privathaushalte, Unternehmen und andere Einrichtungen sowie bei der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. In den kommenden Jahren sind erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig, um diese Schäden zu beseitigen und die zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen.

Darüber hinaus ist den Auswirkungen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe sowie der Corona-Pandemie auf die Umsetzung der Programme nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Rechnung zu tragen.

Zudem sind die von den Starkregen- und Hochwasserereignissen Betroffenen darauf angewiesen, über ausgezahlte Soforthilfen, die zur Überbrückung akuter Notlagen etwa bei Unterkunft und in der Lebensführung vorgesehen sind, schnell und unbeschränkt verfügen zu können. Durch die Soforthilfe soll nicht die zwangsweise Befriedigung von Gläubigern oder Gläubigerinnen erreicht werden, die Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet haben oder noch einleiten werden. Gehen Soforthilfen auf gepfändeten P-Konten ein, muss der Schuldner oder die Schuldnerin nach geltendem Recht einen Antrag beim Vollstreckungsgericht stellen, um Pfändungsschutz und damit die Auszahlung der Soforthilfen zu erreichen. Die Vorlage einer Bescheinigung, etwa einer Schuldnerberatungsstelle, reicht bei Soforthilfen nach geltender Rechtslage nicht aus. Betroffene haben deshalb derzeit Schwierigkeiten, Soforthilfen von ihren Kreditinstituten ausbezahlt zu bekommen.

Des Weiteren ist zu erwarten, dass durch die Starkregenfälle oder die Hochwasser im Juli 2021 – wie auch bereits durch die Hochwasser in den Jahren 2002, 2013 und 2016 – eine Vielzahl von Betrieben Schäden erlitten haben. Betriebsunterbrechungen sowie Schäden an Anlage- oder Vorratsvermögen können Unternehmen auch dann in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen, wenn deren geschäftliche und finanzielle Situation zuvor solide war und keine Schwierigkeiten erwarten ließ. Vor diesem Hintergrund kann sich die Frage nach einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und damit nach dem Bestehen einer strafbewehrten Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung (InsO) stellen. Kann die Insolvenz durch Zins- und Tilgungsmoratorien, Schuldennachlass, Unterstützungsleistungen der Anteilseignerinnen und Anteilseigner, mögliche öffentliche Hilfen, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen oder Spenden oder andere karitative Hilfeleistungen abgewendet werden, so wird vielfach eine Insolvenzantragspflicht nach geltendem Recht erst gar nicht entstehen. Allerdings benötigen die betroffenen Unternehmen und ihre organschaftlichen Vertreter Zeit, um die nötigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen. In dieser Sondersituation erweist sich die in § 15a InsO vorgesehene Höchstfrist von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung als hinderlich. Auch bei den Vorständen von Vereinen (§ 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB]) und anderen Rechtsträgern (zum Beispiel Stiftungen), auf die § 42 Absatz 2 BGB entsprechend anwendbar ist, kann sich die Frage nach einer Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags stellen. Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 ist es, den geschädigten Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern Zeit zu geben, um die notwendigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen, wenn die Insolvenz durch mögliche öffentliche Hilfen, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Zins- und Tilgungsmoratorien oder auf andere Weise abgewendet werden kann. Die Antragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB soll daher zur Klarstellung und Erleichterung der Verhandlungen und der Schadensabwicklung in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt werden.

Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen gemäß § 6 Absatz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen. Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke

des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium. Mit dem Modularen Warnsystem (Mo-WaS) betreibt der Bund ein zentrales Warnsystem zur Auslösung und Übertragung von Warnungen durch unterschiedliche Warnmittel auf nationaler Ebene. Die für den Katastrophenschutz und die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden in den Ländern nutzen dieses System für ihre Aufgaben gemäß dem Prinzip des Doppelnutzens im Zivil- und Katastrophenschutz des Bundes und der Länder. Die Veröffentlichung der Warnmeldungen erfolgt aus Gründen einer höheren Durchhaltefähigkeit und unterschiedlicher Informationsgewohnheiten in einer heterogenen Bevölkerungsstruktur mit unterschiedlichen, durch private Unternehmen betriebene Warnmittel. Die Gesamtheit der Warnmittel wird ständig darauf überprüft, ob die Warneffektivität des Gesamtsystems ausreichend ist. Die Vorzüge des CB sind so deutlich, dass dessen Einführung im Einklang mit der europäischen Systematik von „EU-Alert“ erfolgen soll. Während bei anderen Warnmitteln die technischen Möglichkeiten weitgehend ausgenutzt sind, kann der Mobilfunkbereich mit der Nutzung von CB um einen wertvolles, zentral angelegtes Warnmittel ergänzt werden.

Ziel der Regelungen im Allgemeinen Eisenbahngesetz sowie im Bundesfernstraßengesetz ist der zügige Wiederaufbau der Verkehrsinfrastruktur.

Vor dem Hintergrund des sich weltweit sehr dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehens und der zunehmend ansteckenderen Virusvarianten bergen Reisen an sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten prognostiziert im Zuge einer Ausbreitung der Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 stark steigende Neuinfektionszahlen in Europa. Aktuell stellt das Robert Koch-Institut bereits eine zunehmende Rolle reiseassoziiierter Fälle am derzeitigen Infektionsgeschehen fest. Hinzu kommt, dass Mobilität zu einem erhöhten Risiko dadurch führt, dass vermehrte und neue Kontakte eingegangen werden. Dieser Gefährdungslage muss Rechnung getragen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Finanzierung der Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte, Unternehmen und anderen Einrichtungen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den geschädigten Regionen wird mit Artikel 1 ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Mit den Mitteln des Fonds werden Maßnahmen für die vom Starkregen und Hochwasser betroffenen Privathaushalte, Unternehmen und anderen Einrichtungen sowie zur Wiederherstellung der vom Starkregen und Hochwasser zerstörten Infrastruktur finanziert. Mit der in Artikel 2 vorgesehenen Änderung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens werden die in diesem Zusammenhang entstehenden Lasten gleichmäßig auf die bundesstaatliche Gemeinschaft verteilt. Die Verteilung der Lasten zwischen den Ländern erfolgt nach den Verhältnissen der Einwohnerzahlen.

Zudem werden durch die Artikel 3 und 4 bestimmte Förderzeiträume aufgrund von Verzögerungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, die durch den Starkregen und das Hochwasser vom Juli 2021 sowie durch die Corona-Pandemie entstanden sind, um jeweils zwei Jahre verlängert. Der Bund verzichtet zudem auf Rückzahlungen von abgerufenen Mitteln für Maßnahmen, die aufgrund von durch den Starkregen und das Hochwasser vom Juli 2021 unmittelbar verursachten Schäden nicht innerhalb der Förderzeiträume nach den §§ 5 und 13 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes abgeschlossen werden können.

Des Weiteren werden mit den Artikeln 5 und 6 Änderungen in dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) vorgenommen. In einem neuen § 23 EGZPO-E wird im Ergebnis geregelt, dass auch die Vorlage von Bescheinigungen nach § 850k Absatz 5 der Zivilprozessordnung (ZPO) genügt, um die Auszahlung von Soforthilfen zu erreichen, die auf P-Konten eingehen. Daneben wird Schuldner und Schuldnerinnen ein weiterer Weg eröffnet, um nachzuweisen, dass Guthaben auf P-Konten aus Soforthilfen stammen, indem auch die Vorlage eines Bewilligungsbescheides oder eines Kontoauszugs bei dem Kreditinstitut genügt. Des Weiteren wird die monatliche Übertragbarkeit geregelt. Schließlich wird klargestellt, dass der Pfändungsschutz von Soforthilfen dann nicht anwendbar ist, wenn Soforthilfen zurückgefordert werden müssen. Zum 1. Dezember 2021 wird diese Regelung an die dann in Kraft tretenden Neuregelungen zum Kontopfändungsschutz durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz angepasst.

Durch Artikel 7 wird die Insolvenzantragspflicht temporär ausgesetzt, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung muss auf den Auswirkungen der Starkre-

genfälle oder Hochwasser im Juli 2021 beruhen und aufgrund ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen müssen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Zudem kann die Aussetzung der Antragspflicht durch Rechtsverordnung längstens bis zum 30. April 2022 verlängert werden.

Artikel 8 stellt eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) dar. Der neu eingefügte § 164a betrifft die Aussendung von öffentlichen Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden Notfällen und Katastrophen durch Telekommunikationsdienste. Die Vorschrift setzt Artikel 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 um, der entsprechende Anforderungen für das öffentliche Warnsystem formuliert und bis zum 21. Juni 2022 in nationales Recht zu überführen ist. § 164a schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einführung des CB-Systems bei den Mobilfunknetzbetreibern. Mit § 164a werden die Mobilfunknetzbetreiber verpflichtet, technische Einrichtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für die jederzeitige unverzügliche Aussendung von Warnungen zu treffen und Warnungen auch jederzeit und unverzüglich auszusenden. Mit einer Warnung über CB können alle Mobilfunkteilnehmenden, die in einer Mobilfunkzelle eingebucht sind, erreicht werden. Im Gegensatz zu Rundfunkmeldungen oder vielen App-Anwendungen können über CB auch Personen gewarnt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt (also in zeitlicher Hinsicht erst nach dem ersten Aussenden der Warnung) in den Warnbereich hineingelangen. Zudem ist im Gegensatz zu anderen mobilfunkbasierten Systemen weder eine Anmeldung noch eine Registrierung oder das Herunterladen einer App erforderlich; der Nutzer kann ohne weiteres Zutun erreicht werden.

Mit den getroffenen Regelungen in den Artikeln 10 und 11 können bauliche Umgestaltungen und wesentliche Änderungen am Grund- und Aufriss ohne Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt werden, wenn dies aus Gründen der Resilienz gegen künftige Naturereignisse geboten ist.

Um dem durch Reisen erhöhten Infektionsrisiko zu begegnen ist es gerechtfertigt, Einreisende generell zu verpflichten, im Rahmen der Einreise über einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis zu verfügen. Daher wird eine konkretisierende Änderung des § 36 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes in Artikel 12 vorgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Mit dem Gesetzentwurf macht der Bund für die Artikel 1 und 4 von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

Für Artikel 2 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 und 4 GG.

Für Artikel 3 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus den Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 GG und Artikel 104c GG.

Für die Artikel 5 und 6 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Danach hat der Bund auf dem Gebiet des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 7 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung ist gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da der Kontopfändungsschutz bezüglich der überregional geleisteten Soforthilfen auf P-Konten bei bundesweit ansässigen Kreditinstituten bundeseinheitlich geregelt werden muss.

Für Artikel 7 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

Für Artikel 8 hat der Bund nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweite Variante GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Telekommunikation sowie die Telekommunikationsverwaltung. In Artikel 87f Absatz 1 GG wird darüber hinaus eine Pflicht des Bundes zur flächendeckenden Gewährleistung angemessener und ausreichender Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation begründet.

Für Artikel 10 steht dem Bund neben der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für die Eisenbahnen des Bundes (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a GG) auch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für nichtbundes-eigene Eisenbahnen (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 GG) zu.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 11 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wiederaufbaus der Bundesfernstraßen ist im gesamtstaatlichen Interesse zur Wahrung der Rechtssicherheit im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Entsprechende Planungen betreffen auch länderübergreifende Vorhaben oder solche mit länderübergreifenden Auswirkungen auf Umwelt und Betroffene. Unterschiedliche Regelungen wären daher kontraproduktiv. Ohne einheitliches Planungsrecht besteht die Gefahr, dass Planungen durch Fragen des anwendbaren Rechts zu Lasten der Verkehrs- und Umweltbelange beeinflusst werden.

Für Artikel 12 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten des Menschen).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Artikel 1 und 2 dienen als Rechtsgrundlage für die Finanzierung unterschiedlicher Maßnahmen, mit denen Schäden aufgrund der Starkregenfälle und des Hochwassers beseitigt und Aufbaumaßnahmen durchgeführt werden können. Als allgemeine Regelung, die noch keine näher bezeichneten Einzelmaßnahmen vorsieht und unmittelbar anordnet, folgen durch das Gesetz allein noch keine unmittelbaren Verpflichtungen, die sich aus den beihilferechtlichen Vorgaben des Unionsrechts in den Artikeln 107 und 108 AEUV ergeben könnten.

Soweit auf der Grundlage von Artikel 1 und Artikel 2 und mit den Mitteln des Fonds konkrete Maßnahmen für die vom Starkregen oder Hochwasser betroffenen Unternehmen sowie zur Wiederherstellung der zerstörten Infrastruktur finanziert werden, kann es sich dabei im Einzelfall um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV handeln. In diesen Fällen müssen die konkreten Maßnahmen, die dann auf Grundlage der in Artikel 1 § 2 Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung und der Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern getroffen und von den zuständigen Landesbehörden durchgeführt werden, die beihilferechtlichen Vorgaben der Artikel 107 und 108 AEUV berücksichtigen.

Eine separate Freistellungsanzeige nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), oder eine separate Freistellungsanzeige nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020, ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) oder eine Notifizierung im Rahmen eines beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV bei der Europäischen Kommission, die sich nur auf Artikel 1 und Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes bezieht, ist somit nicht erforderlich.

Artikel 8 setzt eine Vorgabe der Richtlinie (EU) 2018/1972 in nationales Recht um.

VI. Gesetzesfolgen

Die Antragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB wird durch Artikel 7 in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt. Die Regelung berührt dabei nicht das Recht von Schuldnerinnen und Schuldnern oder Gläubigerinnen und Gläubigern, einen Insolvenzantrag zu stellen. Mithin wird nicht das Insolvenzrecht zur Gänze, sondern allein die Antragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB ausgesetzt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgeschlagenen Neuregelungen der Vorschriften zum Pfändungsschutz von Soforthilfen auf P-Konten sollen die Empfänger von Soforthilfen vor Pfändungen geschützt werden. Die Regelung des § 850k ZPO wird für Fälle, in denen eine Soforthilfe einem P-Konto gutgeschrieben wird, durch § 23 EGZPO-E modifiziert: Die Anforderungen an die Nachweispflicht werden vereinfacht und der Betrag kann für drei weitere Monate übertragen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Für die kommenden Haushaltsjahre leistet der Bund nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuführungen in Höhe von insgesamt bis zu 30 Milliarden Euro.

Mit dem Aufbauhilfefonds werden finanzielle Mittel zur Beseitigung der Starkregen- oder Hochwasserschäden im privaten und unternehmerischen Bereich, im Bereich anderer Einrichtungen sowie zum Wiederaufbau der Infrastruktur bereitgestellt. Damit leistet das Aufbauhilfegesetz einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs). Dies gilt insbesondere für den Wiederaufbau einer belastbaren Infrastruktur (SDG 9), der Wiederherstellung von Arbeits- und Produktionsmöglichkeiten (SDG 8) sowie der Verhinderung von Armut (SDG 1).

Mit den in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgeschlagenen Neuregelungen zum Pfändungsschutz von Soforthilfen auf P-Konten soll der Schutz des Existenzminimums von Bürgern und Bürgerinnen, einschließlich der Soloselbständigen, und Angehörigen der freien Berufe, gestärkt werden. Damit leistet Artikel 5 einen Beitrag zur Erreichung des Zieles 10 der Vereinten Nationen, Ungleichheit in und zwischen den Ländern abzubauen, und dem Nachhaltigkeitsziel zur Wahrung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in einer offenen Gesellschaft (SDG 5).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundeshaushalt entsteht im Jahr 2021 durch Artikel 1 ein Haushaltsaufwand von 16 Milliarden Euro. Ab dem Jahr 2022 können dem Bund Haushaltsaufwendungen in Höhe der jeweiligen Zuführungen zum Fonds entstehen.

Durch die Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes gemäß Artikel 2 wird dem Bund von den Ländern in den Jahren von 2021 bis 2050 im Rahmen der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens ein Betrag in Höhe von jährlich 233 333 333 Euro übertragen. Ab dem Jahr 2022 wird die Umsatzsteuerverteilung bei Zuführung des Bundes an den Fonds entsprechend angepasst. Die Mindereinnahmen auf Seiten der Länder führen zu Mehreinnahmen des Bundes in gleicher Höhe.

Die in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgeschlagenen Neuregelungen der Vorschriften zum Pfändungsschutz von Soforthilfen auf P-Konten führen nicht zu Mehrausgaben innerhalb der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Länder.

Welche haushalterischen Folgen die in Artikel 7 vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen.

Durch Artikel 8 entstehen für den Bund einmalige Haushaltsausgaben in Höhe von bis zu 40 Millionen Euro (bis 10 Millionen Euro pro Netz) als Aufwendungsersatz (tatsächliche Kosten) der Mobilfunknetzbetreiber für die Implementierung der CB-Systeme in ihren Mobilfunknetzen und jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro (bis 1 Million Euro pro Netz) für Ersatzleistungen der Mobilfunknetzbetreiber für Betrieb und Wartung der CB-Systeme.

Für die dem Bund entstehenden Haushaltsausgaben, insbesondere aufgrund von Mehrbedarf an Personal bei den zuständigen Behörden, wird auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung unter Ziffer 4 lit. c) verwiesen.

Die durch Artikel 8 entstehenden Haushaltsausgaben sollen in den jeweiligen Einzelplänen finanziert werden.

Etwaige infolge der Änderung gemäß Artikel 9 entstehende Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sollen in den jeweils betroffenen Einzelplänen ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für Inhaber von P-Konten ist sogar mit einer Entlastung zu rechnen, weil der Schutz der Soforthilfen durch ein vereinfachtes Verfahren sichergestellt werden kann. Denn Anträge der Bürger nach § 850k Absatz 4 ZPO beim Vollstreckungsgericht sind für die Auszahlung der auf P-Konten gutgeschriebenen Soforthilfen in der Regel entbehrlich.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Artikel 1, 2 und 7 entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Durch die in Artikel 5 vorgeschlagenen Neuregelungen zum Pfändungsschutz von Soforthilfen auf P-Konten entsteht für die Kreditinstitute ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Softwareumstellung mit Blick auf die Verlängerung des Übertragungszeitraumes in § 23 Absatz 2 EGZPO-E. Andererseits wird für die Inhaber von P-Konten ein vereinfachtes Verfahren zur Erlangung des Schutzes der Soforthilfen geschaffen, das die einzelnen Kreditinstitute von Nachfragen und Anträgen der Schuldner entlastet. Im Ergebnis ist deshalb für die Wirtschaft nicht von einem Erfüllungsaufwand auszugehen.

Für die durch die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze umzusetzenden Maßnahmen des Artikels 8 ergibt sich nach einer ersten Schätzung ein einmaliger Aufwand zwischen 5 und 10 Millionen Euro pro Mobilfunknetzbetreiber. Hinzu kommt ein laufender jährlicher Aufwand, der nach aktuellen Erkenntnissen auf 300 000 bis 1 000 000 Euro pro Mobilfunknetzbetreiber geschätzt wird. Die variierenden Kostenschätzungen sind dem Umstand geschuldet, dass die technischen Spezifikationen des zu implementierenden CB-Systems noch nicht abschließend definiert sind. Kosten für die Versendung von Warnungen sind für die Mobilfunknetzbetreiber nicht ersatzfähig. Die Kosten, die dem Mobilfunknetzbetreiber für das technische Vorhalten des CB-Systems sowie für die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur jederzeitigen Aussendung der Warnungen entstehen, sind zu ersetzen. Hiervon sind auch die laufenden Kosten (z. B. Wartungskosten) umfasst, die während des Betriebs des Systems entstehen. Ersatzfähig sind jedoch nur notwendige Aufwendungen, das heißt solche Aufwendungen, die ihrer Art und Höhe nach erforderlich sind. Maßgeblich sind insoweit die tatsächlich entstandenen Kosten, also solche Kosten, die als Aufwand in der Höhe auch tatsächlich angefallen sind. Zusatzkosten, wie insbesondere ein unternehmerischer Gewinn im Sinne einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, oder andere Kosten, wie beispielsweise kalkulatorische Abschreibungen, sind nicht ersatzfähig. Über die Anträge auf Ersatz notwendiger Aufwendungen entscheidet die Bundesnetzagentur. Die Kosten für das Aussenden einer Warnung an die Endnutzer trägt der Mobilfunknetzbetreiber selbst. Sofern in der Rechtsverordnung nach § 164a Absatz 4 TKG-E nichts anderes festgelegt wird, tragen auch die Anbieter von Mobilfunkdiensten die Kosten für das Informieren ihrer Endnutzer über die Voraussetzungen für den Empfang von Warnungen selbst.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand wird gemäß den Artikeln 1 und 2 mit der Rechtsverordnung quantifiziert. Gegenstand dieser Regelungen ist die Errichtung eines Sondervermögens, die Bestimmung des Fondsvolumens sowie die Festlegung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern.

Durch die Verlängerung der Förderzeiträume nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Artikel 3 und 4) ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand lediglich in geringem Maße dadurch, dass die Fristverlängerung gegebenenfalls in den landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen nachvollzogen werden muss. Im Übrigen

fällt der mit dem Vollzug des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und der Bewirtschaftung des Sondervermögens verbundene Verwaltungsaufwand lediglich in Teilen zu anderen Zeitpunkten an.

Die in den Artikeln 5 und 6 vorgeschlagenen Neuregelungen der Vorschriften zum Pfändungsschutz von Soforthilfen auf P-Konten verursachen keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Die in Artikel 7 vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verursacht ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Artikel 8 verursacht in Summe einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 3 300 000 Euro sowie einen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 009 014 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beruht insbesondere auf der Schaffung digitaler Schnittstellen mit vorhandenen Systemen (insbesondere Modulares Warnsystem (MoWaS), der Erweiterung von Serverkapazitäten sowie erforderlicher Öffentlichkeitsarbeit zur Einführung des neuen CB-Warnsystems. Der laufende Erfüllungsaufwand beruht auf einem Personalmehrbedarf der Verwaltung in Höhe von 2 534 714 Euro, der sich auf 7,8 vollzeitäquivalente Stellen (VZÄ) im höheren Dienst, 17,5 VZÄ im gehobenen sowie 3,8 VZÄ im mittleren Dienst verteilt. Davon entfallen 1 VZÄ im höheren Dienst und 8 VZÄ im gehobenen Dienst auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz sowie 1 VZÄ im höheren Dienst und 0,5 VZÄ im gehobenen Dienst auf das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Auf die Bundesnetzagentur entfallen 5,8 VZÄ im höheren Dienst, 9 VZÄ im gehobenen Dienst und 3,8 VZÄ im mittleren Dienst. Außerdem entsteht bei der Bundesnetzagentur ein laufender Aufwand für Sacheinzelkosten in Höhe von 474 300 Euro für Betriebsmittel und Gemeinkosten.

5. Weitere Kosten

Die nach den Artikeln 1 und 2 beabsichtigten Maßnahmen können wegen einer zusätzlichen Nachfrage in Teilbereichen tendenziell preiserhöhend wirken, ohne jedoch die Stabilität des Preisniveaus zu gefährden. Die Starkregen und das Hochwasser verursachten erhebliche Zerstörungen am Anlagevermögen, insbesondere an Immobilien, Produktionsstätten und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Wirtschaftsleistung in den betroffenen Regionen wird durch die Schäden und Produktionsausfälle aufgrund der Starkregen und des Hochwassers vorübergehend belastet. Vom Wiederaufbau geht aber auch eine zusätzliche Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern sowie Dienstleistungen vor allem im Baubereich aus. Den vor allem kurzfristig ins Gewicht fallenden Produktionsausfällen steht die zusätzliche, von den finanziellen Hilfen begleitete Nachfrageentfaltung im Zusammenhang mit der Beseitigung der Schäden gegenüber.

Durch die vorgeschlagenen Neuregelungen zum Pfändungsschutz von Soforthilfen auf P-Konten sind sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau, die durch die in Artikel 7 vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht entstehen, können derzeit nicht abgeschätzt werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Dieses Gesetz berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Der Fortbestand des Sondervermögens wird im Zeitablauf geprüft. Eine konkrete Befristung ist aus heutiger Sicht nicht möglich.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Artikel 7 ist bis zum 31. Januar 2022 befristet, weil sie in Reaktion auf die durch die Starkregenfälle und Hochwasser im Juli 2021 verursachte spezifische und vorübergehende Notlage erlassen werden soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 – AufbhEG 2021))

Zu § 1 (Errichtung des Fonds)

§ 1 regelt konstitutiv die Errichtung des Fonds als Sondervermögen des Bundes.

Zu § 2 (Zweck und Mittelverwendung; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift enthält die Zweckbestimmung des Fonds und trifft nähere Regelungen zur Verwendung der Fondsmittel.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 besteht der Zweck des Fonds darin, Hilfe zur Beseitigung der Starkregen- und Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Juli 2021 zerstörten Infrastruktur in den genannten betroffenen Ländern zu leisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Maßnahmen fest, die aus den Mitteln des Fonds finanziert werden dürfen. Dies sind Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sowie für andere Einrichtungen, worunter private und öffentliche Einrichtungen (unabhängig von ihrer Rechtsform oder einer etwaigen Gewinnerzielungsabsicht; z. B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige und nicht gemeinnützige Einrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft) soweit keine vollständige Entschädigung von dritter Seite, insbesondere von Versicherungen, geleistet wird. Daneben können aus Mitteln des Fonds auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der vom Starkregen und Hochwasser zerstörten Infrastruktur des Bundes und der Länder (einschließlich der Kommunen) sowie anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, worunter auch gemeinsame Einrichtungen nach § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fallen, finanziert werden. Nicht in den Anwendungsbereich des Fonds fallen Infrastrukturmaßnahmen, die über die Beseitigung von Starkregen- und Hochwasserschäden hinausgehen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind bei der Verteilung der Fondsmittel auf Bund, Länder und Gemeinden und bei der Gewährung der Hilfen die Schadensbelastungen der Betroffenen zu berücksichtigen. Die Vorschrift enthält insbesondere eine Vorgabe für den Ordnungsgeber (vgl. § 2 Absatz 4), sie ist darüber hinaus aber auch bei der Ausgestaltung der einzelnen Hilfsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds auf die Länder und die Einzelheiten der näheren Durchführung zu regeln. Mit der Rechtsverordnung sind unter anderem einheitliche Fördergrundsätze, Förderquoten und Härtefallregelungen festzusetzen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sollen künftig Vor-Ort-Kontrollen von mindestens 5 % aller Begünstigten durchgeführt werden.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt die Stellung des Fonds im Rechtsverkehr.

Zu § 4 (Finanzierung des Fonds)

Die Beseitigung der Folgen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe nationalen Ausmaßes ist eine Aufgabe der bundesstaatlichen Gemeinschaft. Der Fonds erhält aus dem Bundeshaushalt 2021 eine Zuführung in Höhe von 16 Milliarden Euro zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen. Ab dem Jahr 2022 werden weitere Beträge jährlich bedarfsgerecht nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes dem Fonds zugeführt. Auf der Grundlage der Bereitschaft der Länder, sich als Mitglied der bundesstaatlichen Gemeinschaft an dem nationalen Solidaritätsfonds

zu beteiligen, werden auch die auf die Länder entfallenden Erstattungsbeträge als Festbeträge festgelegt. Hierbei bezieht sich der Finanzierungsanteil der Länder auf bis zu 14 Milliarden Euro.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die grundsätzliche Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Fonds „Aufbauhilfe 2021“. Die Länderbeteiligung wird in Absatz 3 genauer definiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Beteiligung der Länder an der Finanzierung des Fonds. In Satz 1 wird festgelegt, dass die Länder sich an der Zuführung des Bundes im Jahr 2021 gemäß Artikel 2 des Aufbauhilfegesetzes 2021 finanziell beteiligen: Die Beteiligung der Länder an dieser Zuführung des Bundes erfolgt in den Jahren 2021 bis einschließlich 2050 durch die Übertragung eines Betrages von jährlich 233 333 333 Euro von der Ländergesamtheit auf den Bund im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung. Satz 2 regelt, dass sich die Länder bei weiteren Zuführungen des Bundes an den Fonds ab dem Jahr 2022 hälftig durch eine entsprechende Anpassung der Umsatzsteuerverteilung beteiligen. Hierzu ist das Finanzausgleichsgesetz im Jahr der jeweiligen Zuführung anzupassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Erstattung aus dem Fonds von Maßnahmen, deren Finanzierung vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 4 zwingend erforderlich waren. Dabei handelt es sich um Aufbauhilfe nach § 2 Absatz 2.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Abwicklung des Fonds geregelt. Es wird klargestellt, dass es nach Auflösung des Fonds eine Schlussabrechnung geben soll.

Zu § 5 (Rücklage)

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens sind ab dem Haushaltsjahr 2022 in einen jährlichen Wirtschaftsplan einzustellen, der von den parlamentarischen Gremien verhandelt und bewilligt wird.

Damit überjährige Schwankungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ausgeglichen werden können, ermöglicht die Vorschrift dem Sondervermögen die haushalterische Rücklagenbildung. Dies ist notwendig, um im jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan etwaige nicht verbrauchte Mittel des Sondervermögens im Folgejahr dem gesetzlichen Zweck zuführen zu können.

Zu § 6 (Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht)

Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind in einen jährlichen Wirtschaftsplan einzustellen, der im Jahr 2021 als Anlage zu der nach § 2 Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung und ab dem Haushaltsjahr 2022 durch die Bundesregierung aufzustellen ist und von den parlamentarischen Gremien bewilligt wird. Durch die Regelung wird für das Jahr 2021 von § 18 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und von § 26 Absatz 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung abgewichen. Die Abweichungen sind notwendig, da der Wirtschaftsplan erst mit den Regelungen zur Mittelverwendung in der Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 4 abschließend erstellt werden kann.

Die Mittelverteilung auf die verschiedenen Ausgabeprogramme und der Mittelabfluss des Fonds sind damit transparent und nachvollziehbar. Die vom Bundeshaushalt geleistete Zuführung an den Fonds ermöglicht Ausgaben des Fonds in entsprechender Höhe. Es wird festgelegt, dass der Bund Mittel für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 erst im Fall des Abrufs finanziert.

Zu § 7 (Rechnungslegung)

Die Vorschrift gewährleistet in Parallelität zum Wirtschaftsplan eine den Grundsätzen der Transparenz entsprechende Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds.

Zu § 8 (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten des Fonds trägt der Bund.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Vorschrift beinhaltet eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Ziel, die Länder an der Finanzierung der Fondsmittel für Wiederaufbauhilfemaßnahmen der von den im Juli 2021 eingetretenen Starkregen- und Hochwasserschäden betroffenen Länder zur Hälfte zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt über eine Änderung der Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen. In diesem Zusammenhang werden die in Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Festbeträge des Bundes in den Jahren von 2021 bis 2050 zulasten der Ländergesamtheit erhöht. Der Anteil, den die Länder an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 bis 2050 in der Summe erhalten, verringert sich in einem ersten Schritt um die Hälfte des auf Wiederaufbaumaßnahmen der betroffenen Länder entfallenden Erstzuführungsbetrages von 14 Milliarden Euro, also um sieben Milliarden Euro. Wird der Fonds in weiteren Schritten gemäß Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 aufgefüllt, ist der Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Umsetzung einer hälftigen Beteiligung entsprechend weiter zu reduzieren.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)

Durch die Änderung der Förderzeiträume des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes werden alle in Verbindung mit dem Ende der Förderzeiträume der in Kapitel 1 und 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes geregelten Fristen um jeweils zwei Jahre verlängert. Damit wird Verzögerungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, die durch den Starkregen oder das Hochwasser im Juli 2021 sowie durch die Corona-Pandemie entstanden sind, Rechnung getragen. Der Bund verzichtet zudem auf die Rückzahlung von abgerufenen Mitteln für Maßnahmen, die aufgrund von Schäden, die unmittelbar durch den Starkregen oder das Hochwasser im Juli 2021 verursacht wurden, nicht innerhalb des festgelegten Förderzeitraums abgeschlossen werden können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“)

Als Folge der Verlängerung der Laufzeit gemäß Artikel 3 ist auch der Zeitpunkt, zu dem das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ aufzulösen ist, um zwei Jahre zu verschieben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

In Artikel 5 wird in dem neu gefassten § 23 EGZPO-E der Pfändungsschutz für die Hochwasser-Soforthilfen festgelegt. Die Regelung ist nicht auf etwaige Kredite anwendbar, die im Rahmen von Starkregen- und Hochwasser-Hilfsprogrammen von Bund, Ländern oder Kommunen gewährt werden. Denn Umfang und Ziel von Soforthilfen und Krediten sind unterschiedlich. Die Soforthilfe ist insbesondere auf Grund ihres vergleichsweise geringen Umfangs darauf angelegt, einen kurzfristigen Liquiditätsengpass zu überbrücken. Eine Kreditvergabe hingegen zielt auf eine längerfristige Hilfe ab.

§ 23 EGZPO-E enthält eine verfahrensrechtliche Vorschrift für den erleichterten Zugang zu den Hilfeleistungen, die einem P-Konto des oder der Betroffenen gutgeschrieben werden. Die Vorschrift setzt die materiell-rechtliche Unpfändbarkeit der Hilfeleistung voraus. Diese hat der Bundesgerichtshof (BGH) für die Corona-Soforthilfen auf der Grundlage des § 851 ZPO aus der Zweckbindung der Soforthilfen hergeleitet (BGH, Beschluss vom 10. März 2021 – VII ZB 24/20, Textziffer 10 f.). Sofern Starkregen- und Hochwasserhilfen zweckgebunden gewährt werden, dürften auch diese in Anwendung des § 851 ZPO unpfändbar sein. Eine erste Entscheidung, die die vom BGH entwickelten Grundsätze auf die Hochwasser-Soforthilfen überträgt, liegt bereits vor (Amtsgericht Euskirchen, Beschluss vom 2. August 2021 – 11 M 1030/11).

In den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen ausschließlich natürliche Personen (vergleiche § 850k Absatz 7 Satz 1 ZPO). Auf Personengesellschaften und juristische Personen sind die Vorschriften des P-Kontos daher nicht anwendbar.

Zu § 23 (Schutz von Hochwasser-Soforthilfen vor Pfändungen auf Pfändungsschutzkonten)

§ 23 EGZPO-E regelt einen vereinfachten Pfändungsschutz für Hochwasser-Soforthilfen auf einem P-Konto.

Zu Absatz 1

Der Schuldner kann den Pfändungsschutz zwar auch nach dem bislang geltenden Recht erreichen. Allerdings muss er dazu einen Antrag nach § 850k Absatz 4 ZPO beim Vollstreckungsgericht auf Erhöhung des Freibetrages stellen. Die Gerichte waren von den Unwettern zum Teil selbst betroffen und konnten wegen der zerstörten Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur den vollen Dienstbetrieb noch nicht wieder aufnehmen. Zudem sind

sie für Schuldner teilweise schlecht erreichbar. Angesichts des Umfangs der Zerstörungen ist auch davon auszugehen, dass die Schuldnerberatungsstellen schlecht erreichbar sind. Soweit den Gläubigern in dem gerichtlichen Verfahren rechtliches Gehör zu gewähren ist und diese ebenfalls von den Folgen des Starkregens und des Hochwassers betroffen und deshalb nicht gut erreichbar sind, würde dies zu einer weiteren Verzögerung führen. Deshalb ist es notwendig, in dieser außergewöhnlichen Situation ein möglichst einfaches Verfahren zur Verfügung zu stellen.

§ 23 Absatz 1 EGZPO-E umfasst staatliche Soforthilfen, die vom Bund oder den Ländern zur Überbrückung von Notlagen bei Bürgerinnen und Bürgern sowie zur Milderung von Schäden der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, der Angehörigen freier Berufe und der Selbstständigen, in den von den Starkregen- und Hochwasserereignissen im Juli 2021 betroffenen Gebieten gewährt werden.

Der Verweis auf § 850k Absatz 2 Satz 1 ZPO führt dazu, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, dem Kreditinstitut eine Bescheinigung beispielsweise von einer Schuldnerberatungsstelle nach § 850k Absatz 5 ZPO vorzulegen, um die Auszahlung der Soforthilfe zu erreichen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird ein weiterer Weg geregelt, wie der Schuldner dem Kreditinstitut nachweisen kann, dass es sich bei der Gutschrift um eine Soforthilfe handelt. Alternativ zur Vorlage einer Bescheinigung nach § 850k Absatz 5 ZPO, kann er den Nachweis auch dadurch erbringen, dass er dem Kreditinstitut den Bewilligungsbescheid zukommen lässt oder dass er dem Kreditinstitut den Verwendungszweck aus seinem Kontoauszug zur Kenntnis bringt, sofern dieser Verwendungszweck hinreichend aufschlussreich ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Soforthilfen als Guthaben auf dem P-Konto in den folgenden drei Kalendermonaten nicht von der Pfändung erfasst sind. Damit wird sichergestellt, dass die Soforthilfen, die für die Sicherung des erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands der Soforthilfeberechtigten in die drei Folgemonate übertragen und damit auf dem Konto verbleiben können, ohne einer Pfändung ausgesetzt zu sein. Zugleich hat der Schuldner dadurch – auch im Hinblick auf die noch gestörte Telekommunikations- und Verkehrsinfrastruktur in den betroffenen Gebieten – ausreichend Zeit, dem Kreditinstitut nachzuweisen, dass es sich um eine Soforthilfe handelt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird geregelt, dass der Pfändungsschutz nach den Absätzen 1 bis 3 nicht für Pfändungen wegen Rückforderungen von Soforthilfen gilt. Es muss sichergestellt sein, dass Rückforderungen in Fällen, in denen nach Einschätzung der Bewilligungsbehörde die Soforthilfe zu Unrecht bewilligt wurde, zwangsweise durchgesetzt werden können und dass dabei insbesondere auch auf das P-Konto zugegriffen werden kann.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Die weitere Änderung von § 23 EGZPO-E trägt dem Umstand Rechnung, dass am 1. Dezember 2021 die Neuregelungen zum Kontopfändungsschutz durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466 – PKo-FoG) in Kraft treten (Nummer 1). Dass in bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften Soforthilfen explizit für unpfändbar erklärt werden (vergleiche § 902 Satz 1 Nummer 6 ZPO), ist nicht erforderlich. § 23 Absatz 3 EGZPO-E ist ab dem 1. Dezember 2021 nicht mehr erforderlich (Nummer 2). Der Regelungsgehalt findet sich dann in § 899 Absatz 2 ZPO neuer Fassung. Nummer 3 enthält redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021)

Zu § 1 (Aussetzung der Insolvenzantragspflicht)

Die Antragspflicht nach § 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB wird zur Klarstellung und Erleichterung der Verhandlungen und Schadensabwicklung in klar umrissenen Fällen temporär ausgesetzt werden. Die Regelung betrifft dabei nicht das Recht von Schuldnerinnen und Schuldnern oder Gläubigerinnen und Gläubigern, einen In-

solvenzantrag zu stellen. Mithin wird nicht das Insolvenzrecht zur Gänze, sondern allein die der Straf- und Haftungsbewehrung unterliegende Antragspflicht nach § 15a InsO und die haftungsbewehrte Antragspflicht nach § 42 Absatz 2 BGB ausgesetzt.

Es muss sich um Fälle handeln, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung durch die Starkregenfälle oder die Hochwasser im Juli 2021, auch soweit sie über Juli 2021 hinaus andauert und erst nach Juli 2021 zu Schäden führt, verursacht wurde. Unschädlich ist es, wenn das betreffende Unternehmen schon vorher in Schwierigkeiten war, die für sich genommen die Antragspflicht aber noch nicht begründeten. Es müssen in jedem Fall ernsthafte Verhandlungen mit Banken, Entschädigungsfonds, Versicherungen, der öffentlichen Hand etc. geführt werden. Diese Verhandlungen dürfen nicht endgültig gescheitert sein. Scheitern sie vor dem 31. Januar 2022 endgültig oder werden sie anderweitig beendet, so endet auch die Aussetzung der Antragspflicht. Es muss ferner aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Organs eine begründete Aussicht darauf bestehen, dass das Unternehmen nach Erreichen eines Entschuldungskonzepts, nach Feststellung und Gewährung von Versicherungsleistungen oder nach der Zusage von staatlichen oder karitativen Entschädigungsleistungen überlebensfähig ist.

Die Insolvenzantragspflicht erfüllt in unserem Rechtssystem wichtige Funktionen. Sie dient dem Schutz der Vertragspartner und der Integrität des Wirtschaftsverkehrs. Ein überschuldetes oder zahlungsunfähiges Unternehmen, das weiter am Rechtsverkehr teilnimmt, kann die Interessen Dritter gefährden. Die Aussetzung der Antragspflicht kann deshalb nur unter den außergewöhnlichen Umständen der Starkregenfälle und der Hochwasser für einen Übergangszeitraum gerechtfertigt sein, innerhalb dessen sich die flutbedingten Störungen durch Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen beheben lassen. Sie ist deshalb bis zum 31. Januar 2022 befristet. Danach lebt die Antragspflicht wieder auf.

Zu § 2 (Verordnungsermächtigung)

Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass sich die Schadensschätzungen, die individuellen Entschuldungskonzepte und Sanierungsverhandlungen, die Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Hilfen oder die Auszahlung von Leistungen in vielen Fällen über den 31. Januar 2022 hinaus hinziehen, so kann die Aussetzung der Antragspflicht gemäß § 2 durch Rechtsverordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist längstens bis zum 30. April 2022 möglich.

Zu Artikel 8 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

§ 164a TKG-E betrifft die Aussendung von öffentlichen Warnungen vor drohenden oder sich ausbreitenden Notfällen und Katastrophen durch Telekommunikationsdienste. Die Vorschrift setzt Artikel 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 um, der entsprechende Anforderungen für das öffentliche Warnsystem formuliert und bis zum 21. Juni 2022 in nationales Recht zu überführen ist. Artikel 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 verfolgt das Ziel, die zahlreichen divergierenden Vorschriften der Mitgliedsstaaten in diesem Bereich zu harmonisieren und stellt Anforderungen für das nationale öffentliche Warnsystem auf. Dabei wird u.a. das System „EU-Alert“, das den CB-Dienst nutzt, als Referenzsystem benannt, von dem eine Erfüllung dieser Anforderungen angenommen wird.

Es handelt sich bei § 164a TKG-E um eine telekommunikationsrechtliche Regelung, die für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes von Nutzen ist. Die Frage, welche Gefahrenabwehrbehörden sowie Behörden des Zivil- und Katastrophenschutzes in welchen Konstellationen entsprechende Warnmeldungen veranlassen können, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Regelung, sondern unterliegen dem jeweiligen Regelungsregime für die warnenden Behörden auf Bundes- bzw. Landesebene.

Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen gemäß § 6 Absatz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenschutzhilfegesetzes im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen. Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium. Mit dem Modularen Warnsystem (MoWaS) betreibt der Bund ein zentrales Warnsystem zur Auslösung und Übertragung von Warnungen durch unterschiedliche Warnmittel auf nationaler Ebene. Die für den Katastrophenschutz und die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden in den Ländern nutzen dieses System für ihre Aufgaben gemäß dem Prinzip des Doppelnutzens im Zivil- und Katastrophenschutz des Bundes und der Länder. Die Veröffentlichung der Warnmeldungen erfolgt aus Gründen einer höheren Durchhaltefähigkeit und unterschiedlicher Informationsgewohnheiten in einer heterogenen Bevölkerungsstruktur mit unterschiedlichen, durch private Unternehmen betriebene Warnmittel. Die Gesamtheit der Warnmittel wird ständig darauf überprüft, ob die Warneffektivität des Gesamtsystems ausreichend ist.

Die Vorzüge des CB sind so deutlich, dass dessen Einführung auf der Basis der europäischen Systematik von „EU-Alert“ erfolgen soll. Mobilfunkgeräte stellen aktuell ein sehr weit verbreitetes Medium in der Bevölkerung dar, so dass sie als Medium für die Verbreitung von Warnmeldungen eine besonders hohe Reichweite erzielen können. Im Jahr 2020 waren 97,5 % der privaten Haushalte mit Mobiltelefonen ausgestattet, auf 100 Haushalte kamen 185,1 Mobiltelefone (Quelle: Statistisches Bundesamt, abrufbar unter www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Ausstattung-Gebrauchsgueter/Tabellen/a-info-technik-d-lwr.html, Abrufzeitpunkt: 10. August 2021). Während bei anderen Warnmitteln die technischen Möglichkeiten weitgehend ausgenutzt sind, kann der Mobilfunkbereich mit der Nutzung von CB um ein wertvolles, zentral angelegtes Warnmittel ergänzt werden. Mit einer Warnung über CB können alle Mobilfunkteilnehmenden, die in einer Mobilfunkzelle eingebucht sind, erreicht werden. Im Gegensatz zu Rundfunkmeldungen oder vielen App-Anwendungen können über CB auch Personen gewarnt werden, die zu einem späteren Zeitpunkt (also in zeitlicher Hinsicht erst nach dem ersten Aussenden der Warnung) in den Warnbereich hineingelangen. Zudem ist im Gegensatz zu anderen mobilfunkbasierten Systemen weder eine Anmeldung noch eine Registrierung oder das Herunterladen einer App erforderlich; der Nutzer und die Nutzerin kann ohne weiteres Zutun erreicht werden.

Aufgrund der Broadcaststruktur des Dienstes ist die erforderliche Datenbandbreite sehr gering. Dies ermöglicht die Ausstrahlung von Warnungen aus Mobilfunkzellen selbst dann, wenn ein Gespräch oder die für die Nutzung von Apps notwendige Datenverbindung nicht mehr verfügbar ist (Überlastung). Die Versanddauer ist aus technischen Gründen erheblich kürzer als bei SMS-Diensten, da eine individuelle Adressierung nicht notwendig ist. Die Warnung wird in der Funkzelle ausgesendet und von allen empfangsbereiten Endgeräten auch ohne aktive Datenverbindung empfangen und angezeigt. Eine Erfassung personenbezogener Daten findet nicht statt. Das System sendet lediglich Warnungen an alle empfangsbereiten Endgeräte in die Funkzelle des jeweiligen Netzbetreibers aus. Einzelne Rufnummern werden weder konkret angesteuert noch sind sie dem Mobilfunkbetreiber bekannt.

Die fremdsprachige Anzeige von Standardtexten ist auf den Mobiltelefonen möglich. Endgeräte mit ausländischen SIM-Karten werden ebenso erreicht wie inländische. Damit wird ein zusätzliches Warnmittel geschaffen, das insbesondere für Menschen aus dem Ausland einen erheblichen Vorteil gegenüber anderen (in der Regel deutschsprachigen) Warnkanälen bietet. Das gilt auch für Transitreisende und Personen, die sich nicht dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Erfahrungen aus anderen Staaten bestätigen den Gewinn an Sicherheit, der durch dieses zusätzliche Warnmittel für die Bevölkerung in Gefahrensituationen trotz der Beschränkung der Anzeige von CB-Meldungen auf alphanumerische Zeichen neben den bestehenden Warnmitteln erreicht werden kann. Durch den Zugewinn an Abdeckung und Kapazität der öffentlichen Warnsysteme zur Erreichbarkeit der Endnutzer ist die Einführung von CB ein deutlicher Zugewinn an Warneffektivität, die sich mit einem vergleichbaren Aufwand derzeit in keinem anderen System erzielen lässt.

Zu Nummer 1

Es wird ein neuer § 164a in die Neufassung des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) eingefügt. Daher ist die Inhaltsübersicht des Gesetzes anzupassen.

Zu Nummer 2

Nach § 164 TKG wird ein neuer § 164a eingefügt. § 164a TKG-E setzt Artikel 110 der Richtlinie (EU) 2018/1972 um und schafft zudem die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einführung des CB-Systems bei den Mobilfunknetzbetreibern.

Mit Absatz 1 werden die Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze verpflichtet, technische Einrichtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für die jederzeitige unverzügliche Aussendung von Warnungen zu treffen. Diese Verpflichtung gilt für Warnungen der Gefahrenabwehr einschließlich des Zivil- und Katastrophenschutzes, die ihnen über das zentrale Warnsystem des Bundes (MoWaS) übermittelt werden. Sie umfasst die Möglichkeit zur Eingrenzung der Warnung an Mobilfunkendgeräte in einem bestimmten geographischen Gebiet. Die Konkretisierung des bestimmten geographischen Gebietes erfolgt in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 und der Technischen Richtlinie nach Absatz 5.

Es werden nur die Betreiber von Mobilfunknetzen adressiert, denen Frequenzen zugeteilt wurden, da nur diese die technischen Anforderungen, insbesondere die funkzellengenaue Aussendung, erfüllen können. Mobile Virtual Network Operators (MVNO) sind dementsprechend nicht erfasst.

Die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf das Aussenden von Warnungen an Mobilfunkendgeräte, die in dem jeweiligen Netz des Betreibers eingebucht und auch empfangsbereit sind. Keine Empfangsbereitschaft liegt unter anderem vor, wenn sich das Endgerät im Flugmodus oder im Funkloch befindet, es ausgestellt oder der Akku leer ist.

Der in den Absätzen 1 und 2 verwendete Begriff des „Auslösens“ der Warnung durch die zuständige Behörde stellt implizit ein Verlangen der Behörde zum Aussenden dar. Ein ausdrückliches Verlangen der Behörde muss nicht vor jeder Warnung, die von dem Mobilfunknetzbetreiber ausgesendet werden muss, zum Ausdruck gebracht werden. Das Verlangen zum Aussenden besteht für jede Warnung, die den Mobilfunknetzbetreibern über das zentrale Warnsystem des Bundes (MoWaS) übermittelt wird.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Warnungen vom Mobilfunknetzbetreiber jederzeit und unverzüglich an alle Mobilfunkendgeräte in dem von der auslösenden Behörde bestimmten geographischen Gebiet ausgesendet werden müssen. Der Begriff des „Aussendens“ stellt in dem Zusammenhang klar, dass es nicht zur Verpflichtung des Netzbetreibers gehört, den Empfang beim Endnutzer sicherzustellen. Die Zuordnung der in der Warnmeldung bezeichneten betroffenen Gebiete mit den Sendebereichen der Funkzellen, die sich darin befinden, ist Aufgabe des Mobilfunknetzbetreibers. Der Erhalt von CB-Meldungen ist für den Endnutzer kostenfrei.

Grundsätzlich informieren die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden über das Warnwesen. Mit Absatz 3 wird flankierend dazu sichergestellt, dass Endnutzer von ihren Mobilfunkanbietern über die Voraussetzungen für den Empfang von Warnungen informiert werden. Die Mobilfunkanbieter müssen zudem in ihrem Verantwortungsbereich die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Warnungen jederzeitig unverzüglich zu den Endnutzern in dem bestimmen geographischen Gebiet ausgesendet werden können.

Absatz 4 regelt eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Der Erlass der Verordnung erfolgt nach Artikel 80 Absatz 2 GG mit Zustimmung des Bundesrates. Die in Absatz 4 Nummer 1 geregelte Festlegung technischer Anforderungen ist notwendig, um einen geforderten Leistungsumfang und die Nutzung bestimmter Standards zu vereinbaren. Dies ist erforderlich, um den Mobilfunknetzbetreibern Planungssicherheit zu bieten und um die fehlerfreie Übermittlung und Verarbeitung der Warnungen an und in den Geräten der Endnutzer zu gewährleisten. Die gesamte Verarbeitungskette ist gegen fremde Beeinflussungen, Informationsveränderungen oder Betriebsunterbrechungen zu schützen. Da Warnungen häufig zeitkritisch sind, müssen Zeitansätze definiert werden, innerhalb derer der Empfang, die Verarbeitung und die Durchleitung bis zur Funkzelle erfolgen sollen. In der Verordnung sollte zudem festgelegt werden, inwieweit Warnungen zu Testzwecken ausgesendet werden. Die in Absatz 4 Nummer 2 genannten organisatorischen Rahmenbedingungen betreffen unter anderem Vorgaben zum vorzuhaltenden Personal und die Frage, ob dieses rund um die Uhr einzusetzen ist. Die Konkretisierung der Verpflichtungen für die Anbieter öffentlich zugänglicher nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste nach Absatz 4 Nummer 4 ist erforderlich, um diesen aufzuzeigen, wie (z. B. über welchen Kommunikationskanal) sie ihre Endkunden über die Voraussetzungen für den Empfang von Warnungen nach Absatz 1 informieren müssen und schließt die Aufklärung der Frage ein, ob Endkunden die Funktionalität von CB an einzelnen Mobilfunkendgeräten aktivieren müssen.

Gemäß Absatz 5 obliegt es der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, in einer Technischen Richtlinie die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 4 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Regelungsgegenständen festzulegen.

Die technischen Detailregelungen sind notwendiger Bestandteil einer fehlerfreien Empfangnahme, Verarbeitung sowie Versendung der Warninformationen unter Berücksichtigung der EU-weit empfohlenen technischen Spezifikation „ETSI TS 102 109 – EU-Alert“. Die geographische Bestimmung des Gebiets, in das ausgesendet wird, stellt eine technische Anforderung dar, deren Konkretisierung auch in der Technischen Richtlinie erfolgt. Ein durch technische Weiterentwicklung oder regulatorische Änderungen notwendiger Aktualisierungsbedarf kann aufgrund der Festlegung in einer Technischen Richtlinie mit geringem Aufwand (Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur) durchgeführt werden.

Die Zusammensetzung des Gremiums zur Erstellung der Technischen Richtlinie berücksichtigt die Bedarfsträger und ausführenden Betreiber von Mobilfunknetzen und Anbieter von Mobilfunkdiensten.

Absatz 6 Satz 1 regelt die Kostentragung für das technische Vorhalten des CB-Systems sowie für die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur jederzeitigen Aussendung der Warnungen nach Absatz 1. Aufwendungen, die dem Mobilfunknetzbetreiber hierfür entstehen, sind zu ersetzen. Hiervon sind auch die laufenden Kosten (z. B.

Wartungskosten) umfasst, die während des Betriebs entstehen. Ersatzfähig sind jedoch nur notwendige Aufwendungen, das heißt solche Aufwendungen, die ihrer Art und Höhe nach erforderlich sind. Maßgeblich sind insoweit die tatsächlich entstandenen Kosten (Absatz 6 Satz 2), also solche Kosten, die als Aufwand in der Höhe auch tatsächlich angefallen sind. Zusatzkosten, wie insbesondere ein unternehmerischer Gewinn im Sinne einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, oder andere Kosten, wie beispielsweise kalkulatorische Abschreibungen, sind nicht ersatzfähig. Für die Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 1 ergibt sich nach einer ersten Schätzung ein einmaliger Aufwand zwischen fünf und zehn Millionen Euro pro Mobilfunknetzbetreiber. Hinzu kommt ein laufender jährlicher Aufwand, der nach aktuellen Erkenntnissen auf 300 000 Euro bis zu einer Million Euro pro Mobilfunknetzbetreiber geschätzt wird. Die variierenden Kostenschätzungen sind dem Umstand geschuldet, dass die technischen Spezifikationen des nach Absatz 1 zu implementierenden CB-Systems noch nicht abschließend definiert sind. Kosten für die Versendung von Warnungen entsprechend Absatz 2 oder Absatz 3 sind für die Mobilfunknetzbetreiber nicht ersatzfähig.

Über die Anträge entscheidet die Bundesnetzagentur (Absatz 6 Satz 3). Die Kosten für das Aussenden der Warnung an die Endnutzer trägt der Mobilfunknetzbetreiber selbst (Absatz 6 Satz 4).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Verstöße gegen die Verpflichtungen aus Absatz 1 und Absatz 2, jeweils in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 4, stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden von der Bundesnetzagentur geahndet. Demgemäß wurden die Bußgeldvorschriften des § 228 TKG in Absatz 2 um die Nummern 37a und 37b erweitert.

Zu Buchstabe b

Die Ordnungswidrigkeiten können durch die Ergänzung des § 228 Absatz 7 Nummer 3 mit einer Geldbuße von bis zu 300 000 Euro geahndet werden. Die Bußgeldhöhe entspricht damit der höchsten Bußgeldandrohung bei Verstößen gegen die insoweit vergleichbaren Vorgaben zum Notruf (§ 164).

Zu Artikel 9 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Die Vorschrift enthält eine Änderung des Baugesetzbuchs, durch die die befristete Errichtung mobiler Unterkünfte für Betroffene von Hochwasserkatastrophen sowie mobiler Infrastruktureinrichtungen (z. B. Rathaus, Schule, Kindertagesstätte) in von Hochwasserkatastrophen betroffenen Gemeinden bauplanungsrechtlich erleichtert werden soll. Dies soll durch Einführung einer befristeten Möglichkeit der Abweichung vom Baugesetzbuch und von den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften erreicht werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Die Regelung sieht vor, dass bei der Erneuerung von Brücken der Grund- und Aufriss wesentlich geändert werden kann, wenn dies aus Gründen der Resilienz gegen Naturkatastrophen geboten ist. Hintergrund ist, dass der Schutz vor Naturereignissen zum Beispiel einen größeren Abstand der Brücke zum Wasserspiegel des darunterliegenden Flusses erfordern kann. Dies soll beim Wiederaufbau der Brücken in den aktuell von Hochwasser betroffenen Gebieten berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Die Regelung nennt Beispielsfälle, wann von keiner erheblichen baulichen Umgestaltung einer Straße auszugehen ist und demzufolge die Verpflichtung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder eines Plangenehmigungsverfahrens entfällt. Sie übernimmt die in der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich enthaltenen Regelbeispiele und ergänzt sie um den Fall, dass die Baumaßnahme dazu dient, die Resilienz der Straße gegen die Auswirkungen von Naturkatastrophen, hier insbesondere Hochwasserereignisse zu erhöhen. Auch diese Anpassungen der Straße bedürfen keines Genehmigungsverfahrens.

Zu Artikel 12 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Durch die Neufassung von Absatz 10 Satz 1 Nummer 1a wird die bisherige Begrenzung dieser Regelung auf den Luftverkehr aufgehoben und die Regelung bei fortbestehendem Erfordernis des Anlasses einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (neben Nummer 1 konkretisierend) auf alle Einreisen erstreckt. Grund hierfür ist, dass

angesichts des sich weltweit sehr dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehens und der zunehmend ansteckenderen Virusvarianten Reisen an sich ein erhöhtes Infektionsrisiko bergen, das es rechtfertigt, Einreisende generell zu verpflichten, im Rahmen der Einreise über einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis zu verfügen. Test-, Impf- oder Genesenennachweise können insbesondere auch COVID-19-Zertifikate nach § 22 Absatz 5 bis 7 IfSG sein.

Das Bewegungs- und damit Kontaktprofil von Auslandsreisenden unterscheidet sich typischerweise von dem Daheimgebliebener. Durch eine typischerweise stärkere Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlicher Infrastruktur und die bei Auslandsreisen oft eintretende Kontaktaufnahme mit Personen, die nicht dem alltäglichen Umfeld entstammen, ist das Risiko für eine SARS-CoV-2-Infektion grundsätzlich erhöht. Das gilt gerade auch deshalb, weil das Niveau der Schutzmaßnahmen im Ausland nicht immer dem in der Bundesrepublik Deutschland entspricht und die Einhaltung von Schutzmaßnahmen in Reisekontexten regelmäßig schwieriger ist. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass auch aus nicht als Hochinzidenzgebiet oder Virusvariantengebiet eingestuften Gebieten aufgrund des Zusammentreffens von Personen aus aller Welt mehr Infektionen eingetragen werden. Durch den freien Personenverkehr im Schengen-Raum kann regelmäßig durch die Behörden nicht sicher festgestellt werden, in welchen Gebieten Personen einen Voraufenthalt hatten.

Die Auferlegung einer solchen Nachweispflicht ist nur mit einem vergleichsweise geringen Eingriff in die Rechte der Betroffenen verbunden. Auch die bei fehlendem Impf- bzw. Genesenennachweis erforderliche Vorlage eines Testnachweises ist in ihrer Belastungswirkung gering. Hinzu kommt, dass inzwischen der überwiegende Teil der Bevölkerung geimpft oder genesen ist oder deren Impfung unmittelbar bevorsteht, so dass die Zahl potentiell betroffener Reisender beständig geringer wird. Zudem besteht inzwischen für jede impfwillige Person ab 12 Jahre eine Impfmöglichkeit. Die mit der Nachweispflicht verbundene Absenkung von Infektionsrisiken im Interesse der öffentlichen Gesundheit rechtfertigt diese Belastungswirkung.

Weiterhin möglich bleibt darüber hinaus im Rahmen der unberührt bleibenden Absätze 8 und 10 Nummer 1 die Verpflichtung zur Absonderung und die Verpflichtung zur Nutzung der Digitalen Einreiseanmeldung zwecks Übermittlung der Kontaktdaten zur Überwachung der notwendigen Absonderung, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass Einreisende einem erhöhten Infektionsrisiko für die Krankheit ausgesetzt waren, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat, insbesondere, weil sie sich in einem entsprechenden Risikogebiet aufgehalten haben.

Es werden Folgeänderungen in Absatz 10 Satz 2 und Absatz 11 vorgenommen.

Die Bußgeldvorschriften werden entsprechend angepasst.

Zu Artikel 13 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Regelung erfüllt das Zitiergebot des Grundgesetzes nach Artikel 19 GG aufgrund der Grundrechtseinschränkungen durch Artikel 12.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Sämtliche Artikel mit Ausnahme von Artikel 6 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung sind die Grundlagen für die Errichtung des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ gelegt, der aufgrund der fortbestehenden Notlage in den betroffenen Gebieten dringend ist.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 tritt die weitere Änderung der EGZPO in Artikel 6 erst zum 1. Dezember 2021 in Kraft. Damit wird die Regelung an die Neugelungen durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz angepasst. Auf die Begründung zu Artikel 6 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 tritt das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 rückwirkend zum 10. Juli 2021 in Kraft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in vielen Fällen die Frist des § 15a Absatz 1 InsO bereits läuft oder abgelaufen ist. Um auch insoweit für Rechtssicherheit zu sorgen, sieht das Gesetz ein vergangenheitsbezogenes Inkrafttreten vor. Der

10. Juli 2021 wurde gewählt, weil zu diesem Datum erstmals in einigen Städten und Landkreisen der Katastrophenfall ausgerufen wurde. Die rückwirkende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist zulässig. Zwar handelt es sich bei § 15a InsO auch um eine strafrechtliche Vorschrift. Da es sich aber um eine Rückwirkung zugunsten der Täterin bzw. des Täters handelt, steht das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes dem nicht entgegen. Im Übrigen steht die Rückwirkung im Dienste überragender Gemeinwohlbelange zwecks Bewältigung einer Naturkatastrophe. Sie ist unter den Bedingungen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme, die in ihrer konkreten Ausgestaltung den Interessen der Beteiligten auch hinreichend und angemessen Rechnung trägt. Die Insolvenzantragspflicht wird nicht vollständig ausgesetzt, sondern allein unter der engen Voraussetzung, dass Aussicht auf eine Sanierung des Unternehmens besteht. Daher werden insbesondere den Gläubigerinnen und Gläubigern, die im Übrigen auch weiterhin einen Insolvenzantrag stellen können, keine übermäßigen Risiken aufgebürdet.

Des Weiteren tritt nach Absatz 3 das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 am 1. Mai 2022 außer Kraft. Damit wird gewährleistet, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur temporär erfolgt.

